

Sitzungsvorlage

Nummer: 095/2021
Bearbeiter: Frau Grimmeiß
TOP: 6 ö

Gemeinderat

Sitzung am 08.11.2021 öffentlich

**Einführung einer Dienstrad-Förderung bei der Gemeindeverwaltung
Grundsatzbeschluss**

Anlage 1 - KAV Info 58/2021
Anlage 2 - KAV Info 83/2021
Anlage 3 - Hinweispapier Gemeindetag

I. Antrag

1. Der Gemeinderat stimmt der Einführung einer Dienstrad-Förderung für die Beschäftigten nach TVöD-V sowie der Beamten der Gemeinde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsplanes 2022 zu.
 2. Der Gemeinderat beschließt die Einführung der Variante 3 mit folgenden Rahmenbedingungen:
 - 2.1. Kauf
Einmaliger Zuschuss zum Kauf: 50 % - max. 1.000 € je Beschäftigten/Beamten
 - 2.2. Privat-Leasing
Monatlicher Zuschuss zum Leasing: 50 % - max. 1.000 € je Beschäftigten/Beamten
(umgerechnet auf eine Laufzeit von 36 Monaten)
- Die Zuschussbindungsfrist beträgt für Kauf und Privat-Leasing jeweils 36 Monate.
3. Die Verwaltung wird beauftragt folgende Mittel in den Haushaltsplan 2022 mit Finanzplanung bis einschließlich 2025 einzustellen:

Haushaltsjahr 2022: 10.000 €
ab Haushaltsjahr 2023: 5.000 €

Die Bewilligung erfolgt nach Antragseingang.

II. Begründung

Im Rahmen der Haushaltsplanberatung vom 01.02.2021 wurde von der Fraktion Grüne/SPD der Antrag gestellt, die Einführung eines Dienstradleasing-Modells in der Verwaltung zu prüfen. Dem Antrag wurde zugestimmt. Der Sachverhalt wurde von der Verwaltung aufgearbeitet. Eine Umsetzung kann grundsätzlich nach drei verschiedenen Varianten, welche nachstehend ausführlich beschrieben sind, erfolgen. Eine Interessensabfrage unter den Bediensteten/Beamten der Gemeinde erfolgte bisher noch nicht. Eine solche ist erst zweckmäßig, wenn feststeht, welches Modell zur Anwendung kommt.

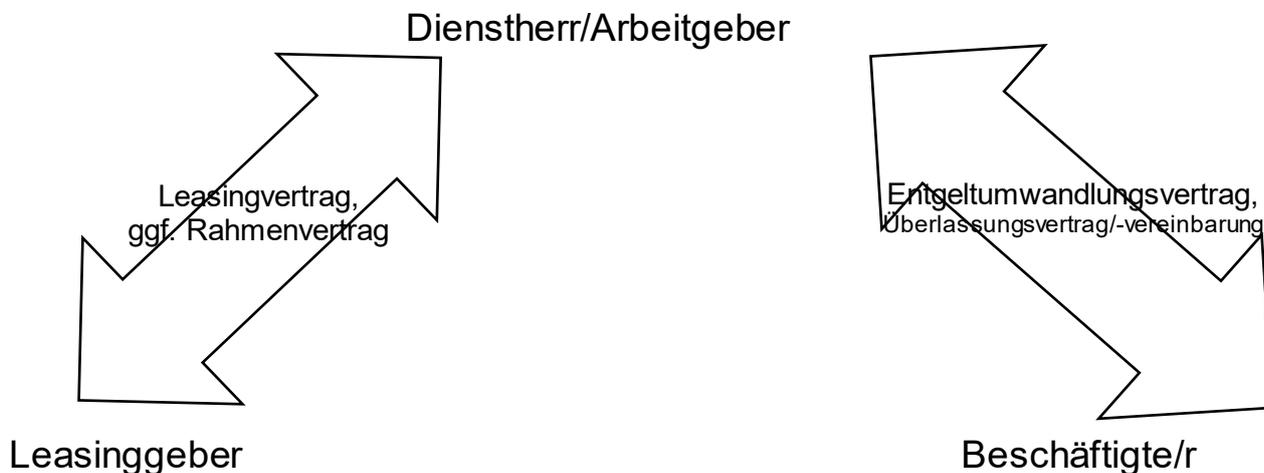
Als Grundlage für die Haushaltsplanung 2022 würde diese, vorbehaltlich Zustimmung durch den Gemeinderat, bis Jahresende erfolgen. Sofern ein Beschluss zur Einführung des Zuschusses gefasst wird, wird von der Verwaltung eine Abfrage bei den Mitarbeitenden durchgeführt. Die voraussichtlichen Mittel sollen im Haushaltsplan 2022 ff. veranschlagt werden.

Variante 1 Fahrrad-Leasing im Rahmen einer Entgeltumwandlung:

Das Dienstradangebot des Landes Baden-Württemberg (Verwaltungsvorschrift JobBike BW), welches sich ausschließlich an die Landesbeamtinnen und -beamte sowie Richter/-innen richtet, ist analog auch auf Kommunalbeamte anzuwenden (§§ 1, 3 Absatz 3 LBesGBW – Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg). Mit Wirkung zum 01. März 2021 ist der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) in Kraft getreten. Davor gab es hierzu keine tarifliche Einigung. Der TV-Fahrradleasing bildet die Rechtsgrundlage für das Dienstradangebot der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst. Eine Verpflichtung ergibt sich für die Gemeinde als Arbeitgeber dadurch jedoch nicht. Ob den Tarifbeschäftigten grundsätzlich ein Angebot für das Dienstradleasing unterbreitet werden soll, obliegt allein dem Gemeinderat. Nachrichtlich sind die Infos 58/2021 sowie 83/2021 des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV; Gemeinde gehört diesem nicht an) zum TV-Fahrradleasing der Sitzungsvorlage als Anlagen beigefügt.

Die Grundlage für das Dienstradangebot bildet der Leasing- bzw. Leasingrahmenvertrag zwischen der Gemeinde als Arbeitgeber (Dienstherr für die Beamten) und einem Leasinggeber. Geregelt werden in diesem die Zahlungsabwicklung, die Formalitäten zum Leasing, die Vertragslaufzeiten, die Versicherung, der Bestellablauf sowie die Themen Datenschutz und Geheimhaltung. Der Versicherungsumfang ist abhängig vom Leasinggeber, weshalb auch die Versicherungssumme variieren kann.

Die Vertragsbeziehungen gestalten sich wie folgt:



<p><u>Leasingvertrag:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • regelt Rahmenbedingungen • regelt Unterstützung bei Durchführung und Abwicklung des Dienstradangebots 	<p>Zusätzlich zum Arbeitsvertrag:</p> <p><u>Einzelvertragliche Vereinbarung zur Entgeltumwandlung (in Schriftform):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhe umzuwandelndes Entgelt • Zweck • Beginn und Ende • Angaben zum Leasinggeber • Regelungen im Falle eines Ausscheidens und Umgang zu Zeiten
--	--

	<p>ohne Anspruch auf Entgelt bzw. Entgeltfortzahlung</p> <p><u>Überlassungsvereinbarung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelung zur Überlassung des Fahrrades zur dienstlichen und privaten Nutzung • Gegenstand (Marke, Typ, Zubehör etc.) • Rechte/Pflichten Beschäftigte/-r (z.B. Verpflichtung zur Wartung) <p>Die Laufzeiten der Vereinbarungen müssen mindestens der Laufzeit des Leasingvertrages entsprechen, höchstens jedoch 36 Monate. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine vorzeitige Kündigung möglich. Die Regelungen zur Entgeltumwandlung und Überlassung können in einer Vereinbarung getroffen werden. Separate Vereinbarungen sind nicht notwendig.</p>
--	--

Der maximale Anschaffungswert des Fahrrads einschließlich Zubehör und Kosten für die Versicherung darf 7.000 € (inkl. MwSt.) nicht überschreiten. Jede/r Beschäftigte kann nur **ein** Fahrrad leasen. Ob die Nutzung Dritter gestattet wird, ist in der Überlassungsvereinbarung zu regeln. Grundsätzlich sind in den Vereinbarungen stets die Grundlagen und Rahmenbedingungen aus dem Leasingvertrag und ggf. dem Rahmenvertrag zu beachten.

Ablauf:

Nach Abschluss eines Rahmen- bzw. Leasingvertrags zwischen Arbeitgeber/Dienstherr und Leasinggeber sind die Beschäftigten über die Möglichkeit des Dienstrades zu informieren. Über ein Onlineportal des Anbieters kann sich der/die Beschäftigte registrieren. Im Anschluss hat der/die Beschäftigte nun die Möglichkeit das Wunschrad beim Fachhändler oder online auszusuchen (alle Hersteller und Marken sind möglich) und dieses dann über eine Laufzeit von höchstens 36 Monaten über den Dienstherrn zu leasen. Der Fachhändler übermittelt alle notwendigen Daten an den Anbieter, welcher im Anschluss der Gemeinde die Dauerleasingrechnung versendet. Im nächsten Schritt wird zwischen dem/der Beschäftigten und der Gemeinde ein sogenannter Überlassungsvertrag geschlossen. Der Vertrag regelt als Ergänzung zum Arbeitsvertrag die Entgeltumwandlung bzw. die Überlassung des Rades zur Nutzung. Nach der Freigabe durch die Gemeinde bestätigt der Leasinggeber die Übernahme. Der/die Beschäftigte kann mithilfe der Bestätigung das Wunschrad beim Fachhändler abholen bzw. bekommt das Wunschrad bei Abwicklung über einen Online-Shop geliefert. In dem Monat, in welchem das Fahrrad übernommen wird, beginnt die Entgeltumwandlung (erster Arbeitstag im Monat). Der umgewandelte Betrag umfasst die Höhe der Leasingrate.

Bezugsberechtigte:

Der Tarifvertrag TV-Fahrradleasing gilt nur für Beschäftigte, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis nach TVöD stehen. Er gilt nicht für Auszubildende, Schüler-/innen, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Dual Studierende. Ebenso nicht für geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.

Steuerliche Aspekte:

Die monatliche Rate (Leasingrate, Versicherungsrate, Servicerate), die im Rahmen der Entgeltumwandlung von den Bruttobezügen einbehalten wird, mindert den steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohn und damit die steuerliche Belastung der nutzenden Person. **In diesem Zuge ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Minderung des sozialversicherungs- und steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohns später zu einem geringfügig niedrigeren Rentenanspruch führt.**

Die Überlassung des Fahrrades muss nicht zu beruflichen Zwecken erfolgen. Das Fahrrad kann auch oder sogar ausschließlich privat genutzt werden. Diese Möglichkeit stellt einen geldwerten Vorteil dar (zusätzlich zur Entgeltumwandlung/monatlich). Hier gilt seit dem 1. Januar 2020 eine steuerliche Privilegierung. Es werden lediglich 1% eines auf volle 100 € abgerundete Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads (einschließlich MwSt.) berücksichtigt.

Beispiel Berechnung geldwerter Vorteil:

Bemessungsgrundlage = 3.000 € (Anschaffungswert Fahrrad)

Davon ¼ ergibt 750 €, abgerundet auf volle 100 € ergibt 700 €

1 % von 700 € = 7€

In diesem Beispiel sind 7 € monatlich als geldwerter Vorteil zu versteuern. Sowohl die monatliche Rate als auch die Versteuerung des geldwerten Vorteils werden über das Gehaltsabrechnungsverfahren abgewickelt. Hierzu sind die Vertragsunterlagen der Personalabrechnungsstelle nach Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen. Die Gehaltsabrechnung für die Gemeinde Dettingen erfolgt seit 2012 durch den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW).

Achtung:

Die Leasingrate wird nicht vom Nettolohn bezahlt, sondern ergibt sich aus einem Verzicht auf einen Teil des Bruttolohns im Rahmen der Entgeltumwandlung. Ein sogenannter Barlohnverzicht ist kein auf den geldwerten Vorteil anzurechnendes Nutzungsentgelt. Deshalb ist trotz zu zahlender Leasingrate zusätzlich der geldwerte Vorteil zu versteuern.

Da die Problemstellungen im Bereich des Steuerrechts sehr vielschichtig und je nach Einzelfall individuell zu beurteilen sind, empfiehlt sich eine Beratung durch einen Steuerberater oder das Finanzamt. Durch die Gemeinde als Arbeitgeber/Dienstherr darf keine Steuerberatung erfolgen.

Ausschreibung:

Der Abschluss von Leasingverträgen stellt einen öffentlichen Auftrag im Sinne des § 103 Absatz 2 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) dar. Das bedeutet, dass die Beschaffung entsprechend der geltenden vergaberechtlichen Regelungen zu erfolgen hat. Zur Festlegung der auszuscheidenden Summe ist der Auftragswert zu schätzen. Konkrete Vorgaben zur Art und Weise der Schätzung bestehen nicht. Die Gemeinde hat hierfür eine geeignete und sachgerechte Methode heranzuziehen. Zu ermitteln ist der voraussichtliche Gesamtwert der Fahrräder ohne Umsatzsteuer. Dementsprechend haben die Beschäftigten keinen Anspruch auf die Auswahl eines bestimmten Leasinggebers. Obwohl für den Arbeitgeber keine Mehrkosten entstehen hat aufgrund des Abschlusses eines Dienstleistungsvertrags eine Ausschreibung zu erfolgen.

Rückfragen bei anderen Verwaltungen, im Zuge der Ausarbeitung dieser Sitzungsvorlage, haben ergeben, dass die Variante der Entgeltumwandlung in der praktischen Umsetzung kompliziert, bürokratisch und extrem aufwendig sei – vor allem in der Einführungsphase. Zudem sind insbesondere die Auswirkungen auf den Rentenanspruch nicht belastbar zu beziffern.

Kosten/Finanzierung:

Für die Gemeinde fallen lediglich die Kosten für die tatsächlich geleasteten Räder an. Die Dienstleistung des Leasinggebers ist unentgeltlich. Die Leasingrate wird vom Gehalt im Zuge der Entgeltumwandlung von den Beschäftigten einbehalten. Mehrkosten entstehen für die Gemeinde nicht.

Variante 2 Gehaltsextra (= Variante 1 +):

Alternativ zur Entgeltumwandlung kann die Gemeinde auch einen monatlichen Zuschuss zur Leasingrate als Gehaltsextra (Bonus) anbieten. Die Gemeinde schließt, wie in Variante 1, einen Leasingvertrag mit einem Leasinggeber ab. Die Regelungen nach dem Vergaberecht sind entsprechend einzuhalten. Da die Leasingraten nicht über die Entgeltumwandlung einbehalten werden, entfällt die Versteuerung des geldwerten Vorteils. Die Leasingraten werden mittels Lastschriftverfahren vom Be-

schäftigten eingezogen. Die Gemeinde bezahlt die Raten an den Leasinggeber (Dauerleasingrechnung). Vom Beschäftigten sind zusätzlich zur Leasingrate auch die Kosten für die Versicherung und Wartung zu tragen. Die Kosten hierfür variieren je nach Anbieter und sind im Leasingvertrag zwischen Gemeinde und Leasinggeber entsprechend zu regeln.

Der Zuschuss zur Leasingrate ist als Gehaltsextra (Bonus) über das Gehaltsabrechnungsverfahren auszubezahlen. Für das Gehaltsextra sind Sozialabgaben zu entrichten, ebenso ist der zusätzliche Gehaltsbestandteil zu versteuern.

Bezugsberechtigte:

Die Verwaltung schlägt vor, dass alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten für ein Dienstrad bezugsberechtigt sein sollen. Bei der Festlegung, welche Personen nicht bezugsberechtigt sind, schlägt die Verwaltung vor die Regelungen des TV-Fahrradleasing analog anzuwenden. Ausgeschlossen sind folglich: Auszubildende, Schüler-/innen, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Dual Studierende. Ebenso geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.

Beispielsweise die Stadt Kirchheim unter Teck bezahlt für einen Vollzeitbediensteten ein Gehaltsextra von 40 €/Monat (Belastung – mit Lohnnebenkosten: Faktor 1,3). Allerdings wurde uns von der Stadt Kirchheim zurückgemeldet, da es sich bei dieser Variante um ein "Bürokratiemonster" handelt und sie uns diese Variante nicht empfehlen können. Anders als bei der Variante 1 entstehen bei dieser Variante auch tatsächlich zusätzliche Kosten für die Gemeinde.

Kosten/Finanzierung:

Für die Gemeinde fallen die Kosten für die tatsächlich geleasteten Räder an. Die Dienstleistung des Leasinggebers ist unentgeltlich. Die Leasingrate wird von den Beschäftigten mittels Lastschriftmandant eingezogen. Der monatliche Zuschuss ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde und im Ergebnishaushalt als zusätzlicher Personalaufwand zu veranschlagen. Über die Höhe oder eine etwaige Staffelung nach Voll- und Teilzeitbeschäftigten hat der Gemeinderat sachgerecht nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden.

Variante 3 - einmaliger Zuschuss zum Kauf oder Privat-Leasing:

Eine weitere Möglichkeit ist eine Bezuschussung durch die Gemeinde bei "privatem" Kauf oder Leasing eines Fahrrades. Hierzu beteiligt sich die Gemeinde an den Kosten in Höhe eines durch den Gemeinderat festzulegenden Zuschusses an dem Rad der bzw. des Beschäftigten. Die Einmalzahlung erfolgt nach Vorlage einer auf die Beschäftigten ausgestellten Original-Rechnung über das Gehaltsabrechnungsverfahren. Wie das Gehaltsextra in Variante 2 sind auch für die Einmalzahlung Sozialabgaben abzuführen und eine Versteuerung durchzuführen. Weitere Kriterien, z.B. Rückzahlungspflicht bei Verkauf, maximaler Kaufpreis, Mindestkaufpreis, Pflicht zum gewerblichen Kauf etc. sind in einem dienstlichen Regelwerk entsprechend festzulegen. Zum Beispiel kann geregelt werden, dass eine Mitteilungspflicht bei Weiterverkauf oder Rücktritt vom Kaufvertrag innerhalb von 3 Jahren (angelehnt an den Leasingzeitraum aus dem TV-Fahrradleasing) besteht. Selbiges gilt bei Ausscheiden der/des Beschäftigten. Der Zuschuss ist dann anteilig an die Verwaltung zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsforderung entfällt bei unverschuldeten Ausfällen wie längerer Krankheit und Mutterschutz und bei Diebstahl nach erfolgter polizeilicher Anzeige.

Bezugsberechtigte:

Die Verwaltung schlägt vor, dass alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten sowie die Beamten für einen Zuschuss zum Dienstrad bezugsberechtigt sein sollen. Bei der Festlegung, welche Personen nicht bezugsberechtigt sind, schlägt die Verwaltung vor, die Regelungen des TV-Fahrradleasing analog anzuwenden. Ausgeschlossen sind folglich nur: Auszubildende, Schüler-/innen, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Dual Studierende. Ebenso geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.

Kosten/Finanzierung:

Für die Gemeinde fallen lediglich die Kosten für den Zuschuss zuzüglich der Arbeitgeberanteile (Versteuerung, Sozialabgaben) an. Über die Höhe oder eine etwaige Staffelung nach Voll- und Teilzeitbe-

schäftigten hat der Gemeinderat zu entscheiden. Als einmaligen Zuschuss schlägt die Verwaltung einen Betrag von **1.000 € brutto bzw. maximal 50 % des Kaufpreises**, sofern dieser unter 2.000 € liegt, vor. Bei einem Leasing-Modell hat eine anteilige Umrechnung zu erfolgen, umgerechnet auf eine Laufzeit von 36 Monaten. Bei dem Betrag handelt es sich ausdrücklich um eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde, welche im Ergebnishaushalt als zusätzlicher Personalaufwand zu veranschlagen und zu finanzieren ist.

*Generell gilt als Fahrrad in diesem Sinne:
klassisches Rad, welches ausschließlich durch Muskelkraft betrieben wird sowie E-Bikes mit elektromotorischem Hilfsantrieb bis 25 km/h Höchstgeschwindigkeit und 0,25 kW. Ausgenommen sind als Kfz eingestufte Fahrräder mit Kennzeichenpflicht.*

III. Kosten / Finanzierung

Die Kosten/Finanzierung sind unter der jeweiligen Variante dargestellt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	08.11.2021	6 ö	095/2021 ö